



---

## Benützungsordnung Schulhäuser / Pausenplätze

---

### I. Benutzungsvorschriften

#### **Art. 1 Allgemeines**

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Benützungsordnung gilt für alle, welche die Räumlichkeiten der Schulhäuser und die Pausenplätze benützen oder besuchen.

<sup>2</sup> Die Schulhäuser beinhalten für die Vermietung Mehrzweckzimmer (exkl. Büölsaal), Musikzimmer, Schulzimmer. Die zur Nutzung freigegebenen Schulräume werden durch das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften nach Absprache mit der Schulleitung definiert und bestimmt.

<sup>3</sup> Die Aussenanlage umfasst den Pausenplatz Turm, die Baumallée vor Sporthalle, den Pausenplatz Sporthalle/Halle 4, Pausenplatz Büöl, **Pausenplatz Aula**.

<sup>4</sup> Für die Sporthalle und Turnhalle 4, den Büölsaal sowie für die Aula bestehen separate Benützungsordnungen.

#### **Art. 3 Zweck**

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

#### **Art. 4 Verwaltung / Unterhalt**

Das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften ist für den Unterhalt und die Verwaltung zuständig.

#### **Art. 5 Benützung**

<sup>1</sup> Die Anlagen stehen den Schulen der Gemeinde Ingenbohl und dem Bezirk Schwyz zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie können ausserhalb der Schulzeit von Vereinen und weiteren Interessierten benützt werden. Vorrang haben Ortsansässige.

<sup>3</sup> Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Schulstundenplan zulässt und der Schulbetrieb nicht gestört wird.

## **Art. 6 Einzelbelegung**

<sup>1</sup> Gesuche um einmalige Benützung der Anlagen sind spätestens 2 Wochen vor dem Anlass dem Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche für Grossanlässe sind dem Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung einzureichen und bedingen besondere Auflagen.

## **Art. 7 Dauerbelegung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung für die dauernde Benützung der Anlage wird für ein Betriebsjahr erteilt (01.08. - 31.07). Das Betriebsjahr richtet sich nach dem Schuljahr.

<sup>2</sup> Bisherige Benützer gelten als angemeldet.

<sup>3</sup> Gesuche für Neubelegungen sind schriftlich bis spätestens Ende Januar des laufenden Betriebsjahres dem Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften einzureichen.

<sup>4</sup> Das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften entscheidet über die Belegung.

## **Art. 8 Belegungsplan**

Die dauernde Benützung der Anlagen wird im Belegungsplan festgehalten.

## **Art. 9 Betriebszeiten**

<sup>1</sup> Ausserhalb der Schulzeit stehen die Anlagen an Wochentagen von 17:30 - 22:00 Uhr offen, an Wochenenden sowie an Mittwoch-Nachmittagen zu den jeweils bewilligten Zeiten.

<sup>2</sup> Die Anlagen bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

- die ersten vier Wochen der Schulsommerferien
- an ortsüblichen Feiertagen

## **Art. 10 Einschränkungen**

<sup>1</sup> Das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften kann die zugesicherte Benutzung vorübergehend einschränken.

<sup>2</sup> Ein Anrecht auf eine Ausweichanlage oder eine Gebühren-Reduktion besteht nicht.

## **Art. 11 Reservationen**

<sup>1</sup> Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Organisator die Gebühren durch das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Annullationen von bewilligten Gesuchen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften zu melden, ansonsten folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden:

- Annullation bis 1 Woche vor Anlass = 100 % der Gebühren
- Annullation bis 4 Wochen vor Anlass = 50 % der Gebühren

## **Art. 12 Aufsicht und Reinigung**

<sup>1</sup> Für die Aufsicht ist der Hauswart zuständig. Seine Präsenz für Aufsicht, zusätzliche Reinigung usw. wird separat verrechnet. Die Tarife berechnen sich nach der Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften gemäss Reglementsammlung 6.7 (Genehmigung Gemeinderat vom 30. November 2015 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016).

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Reinigung. Die beanspruchte Infrastruktur ist im gleichen Zustand abzugeben, wie sie übernommen wurde.

## **Art. 13 Haftung**

<sup>1</sup> Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden. Insbesondere haften die Benützer für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen.
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

<sup>2</sup> Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung der Anlagen ab.

## **Art. 14 Beschwerden**

Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsfelds Bau und Liegenschaften sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides, an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

## **II. Betriebsvorschriften**

### **Art. 15 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, Dekorationen mittels Nägeln, Schrauben und weiterem Befestigungsmaterial an Decken, Böden und Wänden anzubringen.

<sup>3</sup> In sämtlichen Räumen ist es untersagt zu rauchen.

<sup>4</sup> Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde den Abfall entsorgen. Dabei wird der anfallende Kehrrecht nach den geltenden Gebühren des ZKRI berechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.

#### **Art. 16 Bedienung der Einrichtung**

Die technischen Anlagen dürfen erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

#### **Art. 17 Schlüssel**

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter erhalten für die vereinbarte Mietdauer vom Hauswart einen Schlüssel/Batch für die Anlage.

<sup>2</sup> Die Schlüsse/Batches für Dauermieter werden durch das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften abgegeben. Bei Verlust werden die Unkosten dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

#### **Art. 18 Benützungsdauer**

Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten.

#### **Art. 19 Schliessung der Anlagen**

Der Mieter muss beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter löschen und die Eingangstüre schliessen. Allfällige Umtriebe werden dem verantwortlichen Mieter in Rechnung gestellt.

#### **Art. 20 Parkierungsanlage**

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge und Velos sind auf den bewirtschafteten Parkplätzen abzustellen.

<sup>2</sup> Die Benutzer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten.

#### **Art. 21 Festwirtschaft, Warenverkauf**

Ohne behördliche Bewilligung dürfen weder eine Festwirtschaft geführt noch Waren verkauft werden.

### **III. Gebühren**

#### **Art. 22 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Gebühren regeln sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften gemäss Reglementsammlung 6.7 (Genehmigung Gemeinderat vom 30. November 2015 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016).

<sup>2</sup> In den Gebühren sind die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, und die Endreinigung inbegriffen. Weitere Kosten (z.B. Einsatz des Hauswartes, Mehraufwand für Reinigung) werden verrechnet.

<sup>3</sup> Das Einrichten und Aufräumen ist Sache des Benützers, ebenfalls die Grobreinigung.

### Art. 23 Spezielle Regelungen

<sup>1</sup> Gebührenbefreiung (Montag - Sonntag) für:

- interne Anlässe der Gemeinde Ingenbohl
- Jugendvereine (Ingenbohl-Brunnen)
- Musikalische Vereine (Ingenbohl-Brunnen)
- ortsinterne Erwachsenenbildung
- Frauenverein Brunnen
- Volkshochschule Schwyz
- kirchliche Veranstaltungen (Jahresbelegung Religionsunterricht)
- ökumenisches Gemeindefest (Plätze Baumallee und Turmschulhaus)
- kath. Kirchgemeinde (Fronleichnam; Vorplatz Turmschulhaus)
- Trachtentanzgruppe (Korridor Schulhaus Kornmatt B)

<sup>2</sup> Für Belegungen durch den Bezirk Schwyz gilt eine Spezialregelung.

### Art. 24 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung wurde am 30. November 2015 vom Gemeinderat genehmigt und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt die Gebühren- und Benützungsordnung vom 1. August 2003 (Reglementsammlung 6.31).



Gemeinderat Ingenbohl  
6440 Brunnen

---

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

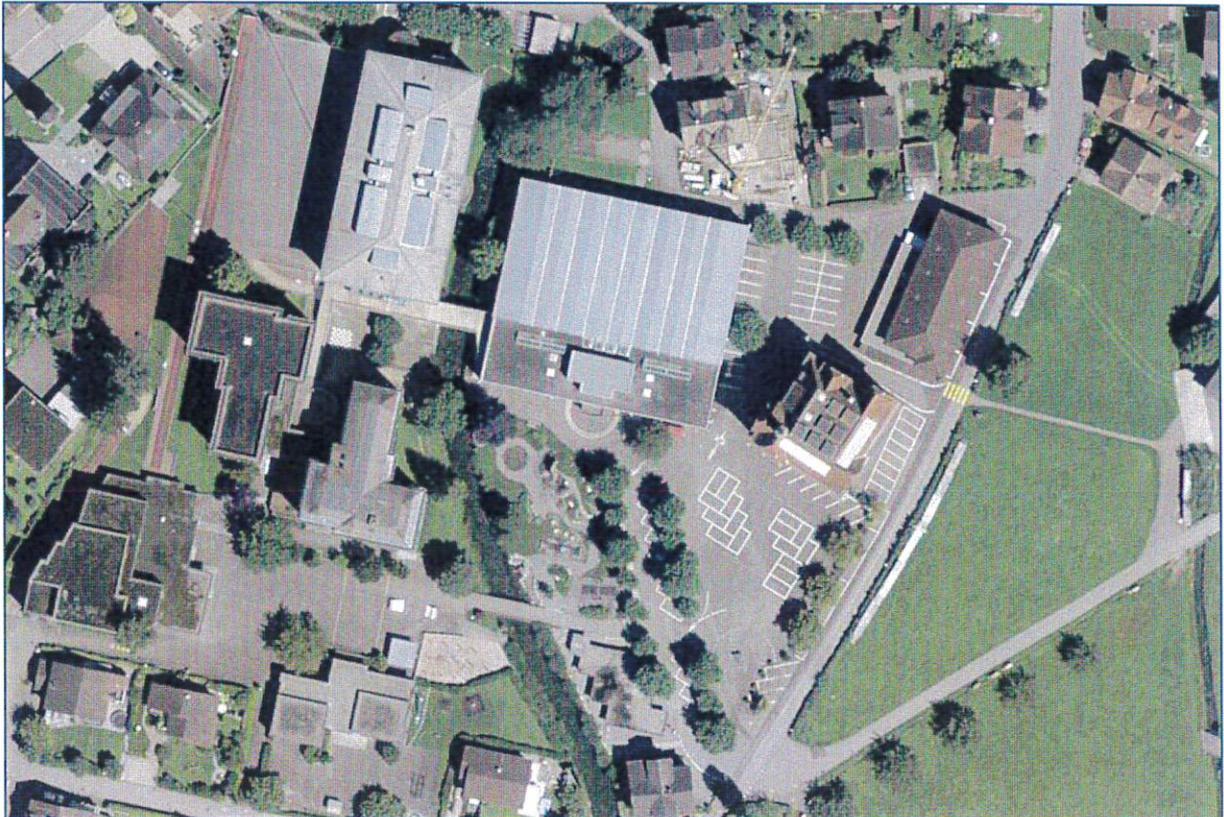
→ Anhang: Hand-Out



Gemeinde Ingenbohl  
6440 Brunnen

Bau und Liegenschaften

# Schulhäuser Pausenplätze Brunnen



## Ansprechpersonen

Vermietung

Gemeinde Ingenbohl  
Bauamt  
Postfach 254  
6440 Brunnen

Tel. 041 825 05 10  
Fax 041 825 05 50  
bauamt@brunnen.ch

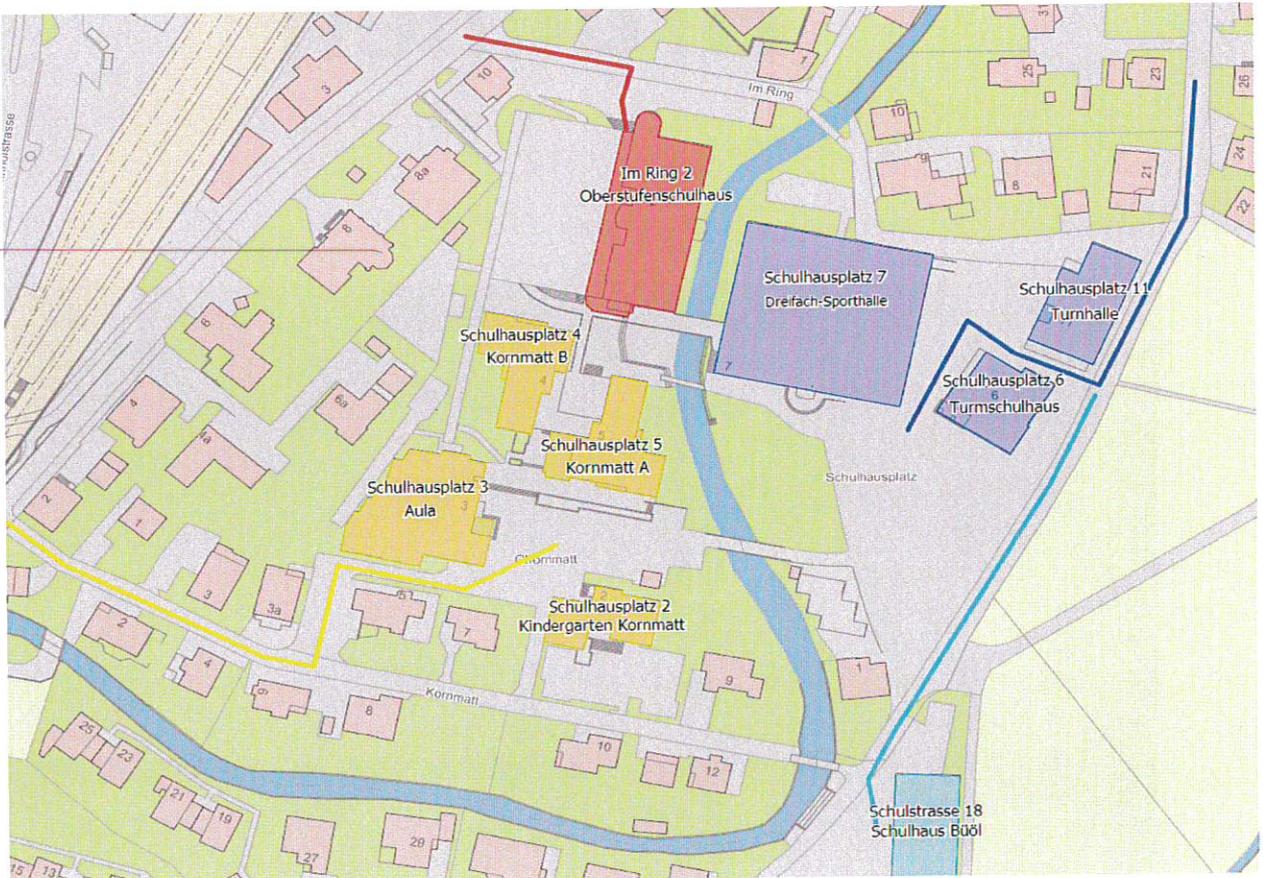
Hauswart

Pikett

Tel. 079 410 08 28

Diese Infrastrukturen sind nur ausserhalb der Schulzeiten zu mieten.

## Standort



Zu beachten gelten die verschiedenen Rettungsachsen, welche farblich dargestellt und mit den Rettungsorganisationen abgestimmt sind.

## Zufahrt / Parkplätze

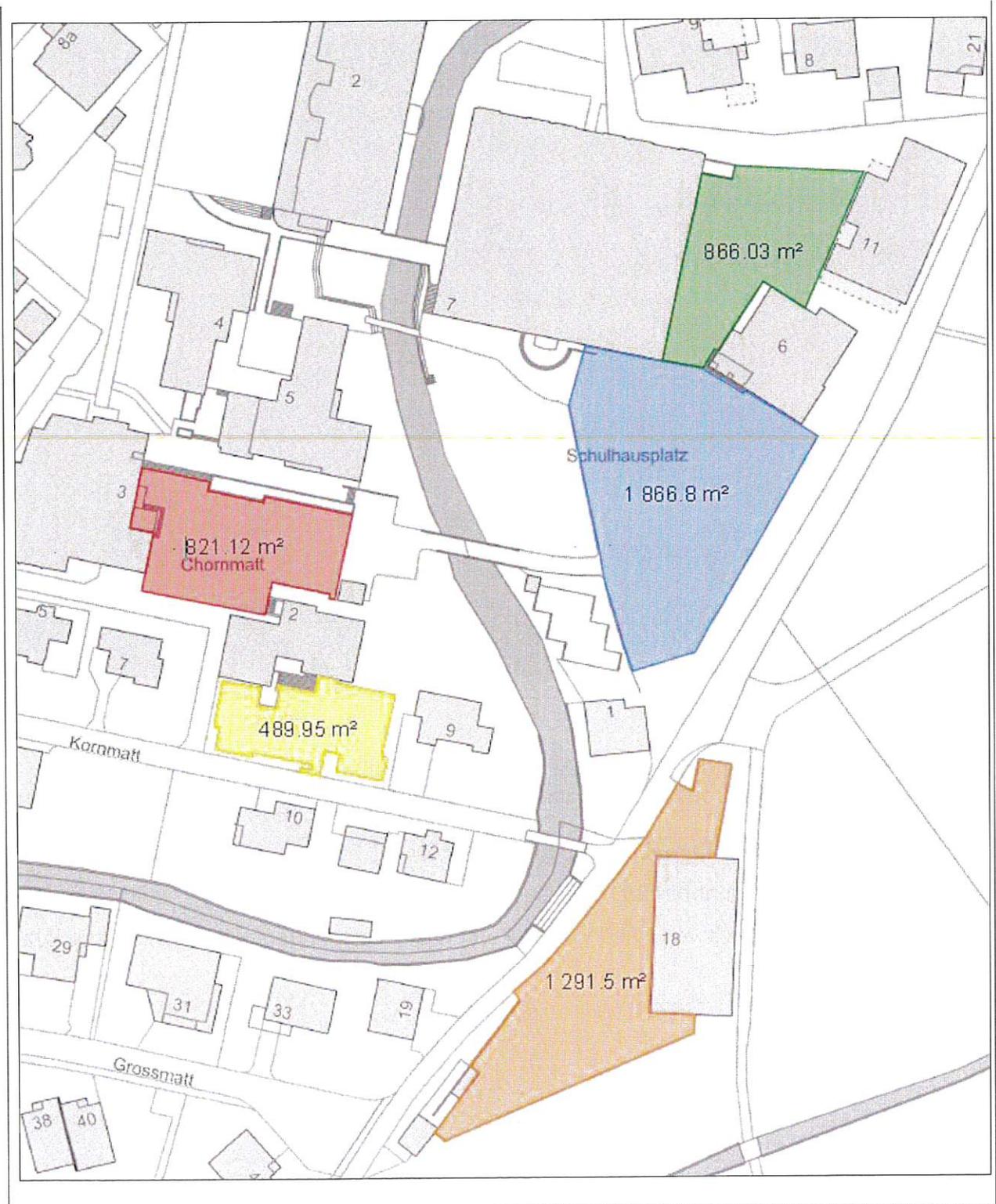


Zu Fuss ist das Schulareal vom Bahnhof und Bushaltestelle innerhalb 5 Minuten erreichbar. In das Dorfzentrum können sie innerhalb von 10 bis 15 Minuten gelangen.

Parkplätze:     Schulareal (50 Parkplätze)  
                   Bahnhofsmärcht (27 Parkplätze)  
                   Kirchweg Friedhof (36 Parkplätze) Gemeindeparkplatz (218 Parkplätze)

## Mietbare Plätze

Grün	Schulhausplatz Halle 4
Blau	Schulhausplatz Turm
Gelb	Pausenplatz Kindergarten Kornmatt
rot	Vorplatz Aula
Orange	Büöl Pausenplatz





## Notfallnummern

Notfallnummern	Polizei	117
	Feuerwehr	118
	Sanität	144
	Rega	1414
	Vergiftungsnotfälle	145
	Ärztlicher Notfalldienst	Tel. 0840 31 31 31
Spital Schwyz	Waldeggstrasse 10 6430 Schwyz	Tel. 041 818 41 11
Defibrillator	Standort: Schulhausplatz 7 - Dreifach-Sporthalle. Aussen rechts vom Haupteingang bei der Parkuhr	

## Adressen

Polizei	Polizeiposten Brunnen Gersauerstrasse 15 6440 Brunnen	Tel. 041 825 30 50
Busbetriebe	Auto AG Schwyz Bahnhofstr. 4 6430 Schwyz	Tel. 041 811 21 66 Fax 041 811 55 29
Taxi	Mythen Taxi Taxi Zentrale Adler Taxi See-Taxi Speedy	Tel. 0800 82 28 55 Tel. 041 822 05 50 Tel. 041 820 30 30 Tel. 079 445 87 83
Tourismus	Brunnen Tourismus Bahnhofstr. 15 6440 Brunnen	Tel. 041 825 00 40

## Gebührenordnung (Auszug Reglementsammlung 6.7)

		Lektion	½ Tag	Tag	Wo'ende	Semester	Jahr
Klassenzimmer		20	60	100	180	Faktor 18	Faktor 35
Gruppenraum		20	60	100	180	Faktor 18	Faktor 35
Musikzimmer		20	60	100	180	Faktor 18	Faktor 35
Werkraum		30	90	150	270	Faktor 18	Faktor 35
Büöl Pausenplatz	X		60	100	180		
Schulhausplatz Halle 4		100	200	400			
Pausenplatz Kornmatt	X		60	100	180		
Schulhausplatz Turm			175	350	700		

**X = Gebührenbefreiung bei nicht kommerziellen Anlässen (ausgenommen Firmen und Private)**  
(auf Grundstücken wo durch die Benützung keine Parkgebühren-Ertragsausfälle einhergehen)

**Gebühren für Annullationen von bewilligten Gesuchen:**

Öffentliche Plätze: bis 6 Monate vor Anlass = 50 % der Gebühren, bis 3 Monate vor Anlass = 100 % der Gebühren

Restliche Anlagen: bis 4 Wochen vor Anlass = 50 % der Gebühren, bis 1 Woche vor Anlass = 100 % der Gebühren

**Spezielle Gebührenregelungen/Gebührenbefreiungen gemäss den entsprechenden (separaten) Reglementsbestimmungen bzw. Benützungsordnungen gehen dieser Gebührenordnung vor!**

A1	Private (mit kommerziellem Charakter)	Faktor 1.00
A2	Private, Einheimische (ohne kommerziellen Charakter)	Faktor 0.50
B	Auswärtige (Vereine, Private etc.)	Faktor 1.00
C	Ortsvereine, einheimische Organisationen (mit kommerziellem Charakter)	Faktor 0.50
D	Ortsvereine, einheimische Organisationen (ohne kommerziellen Charakter) <sup>1</sup>	Faktor 0.25
E	Wohltätige Institutionen (ohne kommerziellen Charakter)	Faktor 0.50
F	Wohltätige Institutionen (mit kommerziellem Charakter)	Faktor 0.75
G	Bezirk, Kanton, andere Gemeinden, Kirchgemeinden	Faktor 0.50
	<sup>1</sup> = Lektionen Faktor 0.50, ab ½ Tag Faktor 0.25	

Mit kommerziellem Charakter gelten Anlässe mit Erhebung Eintritt und/oder Verkauf (Getränke, Essen, Waren etc.)

Ohne kommerziellen Charakter gelten Anlässe mit Tür- oder Topfkollekte und ohne Verkauf von Waren etc.

Brunnen, November 2015

**Notizen:**